

# Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Friedrichsruhe vom 26.01.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.213.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.655.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-154.400 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.172.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	2.452.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 280.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	193.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	226.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-32.300 EUR

festgesetzt.

## § 2

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

## **§ 4**

### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

217.000 EUR

## **§ 5**

### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatz-Satzung festgesetzt.

## **§ 6**

### **Stellen gem. Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 11,795 Vollzeitäquivalente.

## **§ 7**

### **Weitere Vorschriften**

#### 1. Die Produkte

11403	Bauhof
12600	Brandschutz
36500	Tageseinrichtung für Kinder
54100	Gemeindestraßen
57323	Mietwohnungen Ziegeleiweg 8 und 9
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

- Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird festgesetzt auf 10.000 EUR
- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
- Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind gemäß § 10 GemHVO-Doppik von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bei Überschreitung des Haushaltsansatzes, muss eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung beschlossen werden.
- Mehreinnahmen in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen in diesen Teilhaushalten (der erforderliche sachliche Zusammenhang gilt im Teilhaushalt als gegeben). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigung.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Finanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

8. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
- a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/ Auszahlungen überschreitet.
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
9. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 3% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.
11. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

### **Nachrichtliche Angaben**

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt  
voraussichtlich 38.851 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des  
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -87.131 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres  
beträgt voraussichtlich 3.174.337 EUR

Friedrichsruhe; den 21.04.2026

gez. Andreas Sturm, Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 21.04.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gegenüber der Gemeinde wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, in der Haushaltsführung innerhalb des Haushaltsjahres 2026 Maßnahmen zu treffen, die zu einer Reduzierung des jahresbezogenen Fehlbetrages um 87.131 € im Finanzhaushalt im laufenden Bereich führen. Mindestens ist die Verbesserung des jahresbezogenen Saldos daran auszurichten, dass mit den Maßnahmen dieses Jahr eine Reduktion des Fehlbetrages auf 0 erreicht wird und in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraumes der Ausgleich des Finanzhaushaltes bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (31.12.2029) dargestellt werden kann. Die Umsetzung der Anordnung ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung zum Haushalt der Rechtsaufsicht vorzulegen.
2. Für die Entscheidung zu 1. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gemäß § 4 KV-DVO liegt die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Gemeinde Barnin mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 27.04.2026 bis 12.04.2026 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.